Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Direkte tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 572. **Freitag** den 11. November 1898. **92. Jahrgang.**

Die Kritik kaiserlicher Reden.

Im Publicum spricht man zur Zeit viel angelegentlicher, als aus der Presse ersichtlich ist, über Majestätsbeleidigungsprocesse. Die eben erst eingeleiteten können für eine ernsthafte Besprechung nicht in Betracht kommen, da nur Wenigen die gerichtlich beanstandeten Preßerzeugnisse bekannt sind. Die diplomatische Ausbeute, die sie einigen bayerischen Blättern, darunter einem freisinnigen Organ, bieten, verdienen keine Beachtung, und im gegenwärtigen Stadium darf man höchstens verzeichnen, daß die Eigenart des verfolgten Witzblattes seiner Sache bei Männern von Gesinnung und Geschmack das Gegentheil von Sympathie eingebracht hat. Von dem gegen die „Zukunft" durchgeführten Proceß hingegen kann gesprochen werden. Die Verhandlung ist zwar unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vor sich gegangen, aber man kennt die Artikel, die das Berliner Gericht zu einem Theil für straffrei befunden und für die es zu einem andern Theil auf eine Festungshaft von sechs Monaten gegen Herrn Harden erkannt hat. Wenn die meisten Preßorgane dennoch schweigen, so deutet dies auf die Abnormität hin, deren Erörterung u. A. der „Zukunft" die Verurtheilung zugezogen hat. Es wird wenig geschrieben, aber die Natur der Beweggründe für diese Zurückhaltung trägt dazu bei, daß um so mehr gesprochen wird, und ihr ist auch die schädliche Methode, die bei den seltenen nichtbyzantinischen Preßäußerungen über den Kaiser Anwendung findet, zuzuschreiben.

Man mag über Herrn Harden wie immer urtheilen: er ist jedenfalls der Sohn des neuen Curses, von ihm erzeugt und groß gezogen. Mit gewissen Erscheinungen der früheren Zeit, wie beispielsweise mit der „Reichsglocke", kann die „Zukunft" unmöglich verglichen werden. Jene suchten ohne Glück eine bösartige Stimmung neu hervorzurufen, das Organ des Herrn Harden spiegelt, wenn auch oftmals verzerrt, eine vorhandene Stimmung wider. In dem jüngst gegen ihn ergangenen Erkenntniß wird gesagt, Harden habe weiter verbreitet, „was boshafte Menschen über den Kaiser sagen". Diese Einschränkung entzieht sich der Beurtheilung, aber es darf die Vermuthung ausgesprochen werden, das Gericht habe, als es die Einschränkung machte, die in der Verhandlung — unwidersprochen, wie es scheint — behauptete Thatsache, daß die „Zukunft" in der Armee stark verbreitet sei, nicht in Betracht gezogen oder doch nicht voll gewürdigt.

Eines kann kein gerichtliches Erkenntniß umstoßen: was Herr Harden zu schreiben pflegt, ist das Surrogat einer Kritik, die beständig herausgefordert wird und sich dennoch nicht an die Oeffentlichkeit wagen darf, weil Sonne und Wind allzu ungleich vertheilt sind. Und wenn die Gerichte die „Zukunft" zum Schweigen brächten, so wäre damit nichts gewonnen. Was jetzt gelesen wird, würde von Mund zu Mund gehen. Abhilfe kann nicht durch Repression, sondern nur dadurch gebracht werden, daß dem Unerwünschten der Nährboden entzogen wird, vor allen Dingen durch ein geändertes Auftreten des Kaisers in Wort, Schrift und Telegramm. Man hat die Forderung erhoben, Kundgebungen des Monarchen sollten niemals der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, bevor sie „corrigirt" worden seien. Der Monarch solle in die Lage der Parlamentarier versetzt werden, die nur das als von ihnen gesagt bekannt werden lassen müssen, was sie gesagt haben wollen. Dies Mittel scheint jedoch an sich nicht unbedenklich und jedenfalls untauglich. Man hat es ja schon häufig ohne Erfolg angewandt. So haben z. B. vielleicht drei Viertel der Deutschen nicht durch ihre Zeitung erfahren, daß Fürst Bismarck vom Kaiser als „Handlanger" bezeichnet worden war; der Ausdruck war in der amtlichen Wiedergabe ausgemerzt. Dennoch vergingen nicht acht Tage und jeder Deutsche wußte, daß das Wort gefallen sei. Das Volk ist glücklicher Weise noch nicht so weit, kaiserliche Aussprüche mit den Reden eines beliebigen Abgeordneten auf die gleiche Stufe zu stellen oder umgekehrt. Das Volk hält sich in solchen Fällen noch an den alten Spruch, daß man an einem Kaiserworte nicht drehen und deuteln solle, und es fühlt sich auch, wenn das Wort ihm nicht gefällt, durch die „Correctur" noch weit mehr befremdet, als durch den ersten Text. Es giebt kein anderes Mittel gegen die hämische Kritik kaiserlicher Reden, als, daß Aussprüche, deren Berichtigung das Reichsinteresse fordert, nicht gethan werden, und unseres Erachtens muß die patriotische Presse auf jede Gefahr hin aussprechen, daß der Verzicht auf den Glanz des Redners und den Ruhm des Universalgenies in den Kreis der Herrscherpflichten fällt.

Ein gutes Wörterbuch der Volkswirthschaft.

△ Die Gleichberechtigung der Bürger und namentlich das Selbstbestimmungsrecht, das ihnen gewährt ist, läßt als ein Hauptbedürfniß hervortreten, daß den breiteren Schichten des Volkes in gemeinverständlicher Weise die Gesetzeskunde und die Elemente der Volkswirthschaft zugänglich gemacht werden. Wenn es noch eines Beweises dafür bedurft hätte, daß jene Schichten thatsächlich nach solcher Belehrung verlangen, so bringt ihn der rasche Niedergang des bürgerlichen politischen Radicalismus, der seiner Gemeinde nur abgestandenes Phrasenwerk zu bieten weiß. Das Volk will nicht Steine, sondern Brod, wendet sich dorthin, wo man den wirthschaftlichen Interessenfragen und der Gesetzgebung insgemein das sachliche Verständniß abzugewinnen sucht. Dabei profitiren vorläufig die am meisten, die am lautesten versichern, daß sie zu allen Fragen die beste Lösung gefunden hätten. Die Erfolge der Socialdemokratie und der Agrarbewegung wären nicht zu verstehen, wenn nicht die eine wie die andere Richtung sich den Schein verliehen hätte, als gäbe es im betr. Parteilager lediglich gelöste wirthschaftliche und soziale Probleme, keinerlei unergründete. Die nationalliberale Partei hat schwierigeren Stand: sie kann überall nur die Dinge so darstellen, wie sie sind, — ob sie nun halbfertig und unergründlich oder sehr einfach sind. Aber wenn die Partei dennoch den Erfolg aufweisen kann, daß sie ihren Platz überall behauptet und sich zusehends in ihren Positionen befestigt, so hat dies seinen Grund darin, daß sie eben eingeht auf alle neuen Fragen des national- wie des weltwirthschaftlichen Getriebes und sich redlich bemüht, deren Lösung zu finden.

Dem Bestreben, diese Fragen auch den breiteren Schichten des Volkes verständlich zu machen, ist in neuester Zeit ein unschätzbarer Dienst geleistet; er geht von neutraler Seite, von der ernsten Wissenschaft aus. In den Kampf gegen die Unkenntniß der wichtigsten Umrisse der Volkswirthschaft greift als hervorragend nützliches Hilfswerkzeug das „Wörterbuch der Volkswirthschaft" ein, dessen erster Band soeben bei Gust. Fischer in Jena erschienen ist.*) Prof. Elster, unterstützt von 25 anderen hervorragenden Gelehrten, hat sich das Verdienst erworben, der alphabetischen Reihe nach in Einzelcapiteln die wirthschaftliche und sociale Entwickelung in ihren Hauptpuncten so zu erläutern und die einzelnen Begriffe und Factoren des volkswirthschaftlichen Lebens so darzustellen, daß in der That hierdurch die nothwendige Belehrung in die weitesten Kreise getragen werden kann. Die beiden Bände kosten zusammen, stark und gefällig gebunden, 25 ℳ. Das ist kein Opfer für den Reichen, um sich das nützliche Werk für die eigene Bibliothek zu beschaffen, auch nicht für Vereine, Lesegesellschaften u. s. w., die das Buch zu Nutz und Frommen aller Mitglieder ihrer Bibliothek einverleiben wollen. Die Darstellung ist im Einzelnen kurz und präcis und erschöpft, den Gegenstand sachlich, ohne sich auf die strittigen Puncte anders als im Sinne einer sachlichen Belehrung über den Gegensatz einzulassen. Das ist hier um so mehr anzuerkennen, als die Mitarbeiter für ihre eigene Person selbstverständlich einen bestimmten Standpunct im Streite über unausgetragene Dinge eingenommen haben und anderweit auch vertreten. Hier dagegen belehren uns v. d. Goltz und Sering über die wesentlichsten Grundzüge des Agrarwesens und der Agrarpolitik, Heckel, Bücher u. A. über die Geschichte der Gewerbe und die Aufgaben der Gewerbepolitik, Lexis, Lotz u. A. über die Geld- und Währungsfragen, Schanz, Heckel, Rathgen u. s. w. über Finanz-, Zoll- und Steuerwesen u. A. m. Als recht werthvolle Einzeldarstellungen bieten sich im ersten Bande u. A. dar: die Artikel: „Bodenzersplitterung" von Worgezyński, „Börsenwesen" von Schanz, „Budget und Budgetrecht" und „Gemeindefinanzen" von v. Heckel, „Eisenbahnen" von v. d. Borght, „Frauenfrage" von Pierstorff, „Gewerkvereine und Handwerk" von Biermer, „Handel", „Handelsbilanz", „Handelsgeschäfte", „Handelspolitik" u. A. von Rathgen. Dabei ist, obwohl im Verlauf der Arbeit noch für den einen und anderen Mitarbeiter Ersatzmänner eintreten mußten, doch eine einheitliche Methode, in der Darstellung selbst wie in der Ausnutzung des Raumes, zu erkennen, und es wird Alles aufgenommen, auf Tritt und Schritt den bis in die neueste Zeit heraufreichenden statistischen Materialien zu begegnen. Das „Wörterbuch" kann also wirklich etwas nützen, — ob man nun selbst mit wissenschaftlichen Arbeiten befaßt und aufs Nachschlagen angewiesen ist, ob man Zeitungsartikel verfassen oder einen Vortrag halten soll. Der Herausgeber und ebenso der Verleger haben sich mit der Veranstaltung dieses Werkes ein bleibendes großes Verdienst erworben. Das „Wörterbuch" wird überall dazu dienen, das Verständniß der Zeit und ihrer Probleme in weitere Kreise zu tragen, das Vorurtheil und die platte Phrase vom politischen Kampfplatz auszuschließen und so der Regung und Bewegung im öffentlichen Leben wachsenden Sachgehalt zu verleihen. Wir wüßten in der That kaum einen Dienst zu bezeichnen, der dem öffentlichen Leben so nöthig war, wie gerade dieser.

*) Der andere Band soll noch im December erscheinen.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 10. November. Die Errichtung einer „Deutschen Verlegerkammer", welche ein gemeinsames Organ der schon jetzt zu bestimmten Zwecken verbündeten 4 Verlegervereine, des (allgemeinen) deutschen, des Stuttgarter, Berliner und Leipziger Verlegervereins, bilden soll, um die gemeinsamen Interessen des Verlegerstandes nach jeder Seite hin, d. i. innerhalb des Buchhandels und anderen Interessengruppen gegenüber, zu wahren, dürfte nach einer Meldung des „Schwäb. Merk." gesichert sein. Ende letzter Woche fanden, wie aus dieser Stuttgarter Quelle verlautet, zu Leipzig Verhandlungen von Abgeordneten der 4 Vereine statt, die zu einer vorläufigen Verständigung über grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten führten und wobei insbesondere den Bedenken des Stuttgarter Verlegervereins Rechnung getragen wurde. Nach welcher Richtung hin sich die Thätigkeit der künftigen Verlegerkammer entwickeln wird, ist bei dem ganz allgemein gehaltenen Programm, wie es in Leipzig aufgestellt wurde, der Zukunft vorbehalten geblieben; sie wird sich je nach den Verhältnissen sowohl auf dem Gebiete der bevorstehenden Neuregelung der Urheber- und verlagsrechtlichen Gesetzgebung bewegen, als auch die Bekämpfung gemeinschädlicher Auswüchse auf gewerblichem Gebiete und die Ausbildung gesunder Creditverhältnisse, endlich die Durchführung zeitgemäßer Reformen im buchhändlerischen Verkehr in ihren Bereich ziehen.

‖ **Berlin**, 10. November. (Rentenstatistik.) Auch der neueste, von uns wiedergegebene Ausweis, den das Reichs-Versicherungsamt über die Zahl der am 1. October dieses Jahres laufenden Invaliden- und Altersrenten veröffentlicht hat, läßt erkennen, daß noch dieselbe verschiedenartige Tendenz in der Entwickelung der beiden Rentenarten vorherrscht, wie in den früheren Berichtsperioden. Die Invalidenrenten nehmen beträchtlich zu, und zwar vorläufig auf das Jahr berechnet mit 60 000, die Altersrenten nehmen noch immer an Zahl ab, wenngleich sich jetzt das Weniger auch nur auf einige Hunderte beläuft. In etwas setzt sich diese Entwickelung doch in Widerspruch mit den Voraussagen, welche der frühere Präsident des Reichs-Versicherungsamtes Dr. Bödiker bei der Eröffnung der neuen Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund der damaligen Erfahrungen aussprechen zu können meinte. Die Entwickelung der Renten ist aber auch gegen die Zeit vor fünf Jahren eine völlig verschiedene. Am 1. October 1893 waren insgesammt 44 642 Invalidenrenten und 200 532 Altersrenten bewilligt. Am 1. October 1898 hatte sich die Zahl der bewilligten Invalidenrenten auf 360 253, die der Altersrenten auf 333 064 gehoben. Es ist demnach in den letzten fünf Jahren für die Invalidenrenten eine

Feuilleton.

Der Antheil des Herrn von Hübner an der Tödtung Robert Blum's.

Von Dr. Hans Blum.

Herr Dr. Max Mendheim nennt es in seinem mir sonst sehr sympathischen Artikel „Zu Robert Blum's Gedächtniß" (Morgennummer des „Leipziger Tageblattes" vom 9. November 1898) „eine einfache Unwahrheit", wenn ich in meinem Werke „Die deutsche Revolution 1848/49" (S. 337) sage: Herr v. Hübner habe „in seinem Tagebuche (von 1848/49) selbst zugestanden", daß er am Abend des 7. November 1848 in Olmütz „die Ermordung Robert Blum's beschlossen und sie beim Fürsten Felix Schwarzenberg durchgesetzt habe, indem er diesem vorspiegelte: „Blum's Privilegien als Mitglied des Frankfurter Parlaments haben keine gesetzliche Kraft in Oesterreich. (!) Die Privilegien des Standrechts sind die einzigen, die er hierzulande beanspruchen kann. Robert Blum ist der hervorragendste der deutschen Anarchisten. (!) Er wurde mit den Waffen in der Hand ergriffen. (!!) Das Gesetz ahnt (!!) derlei Verbrechen mit dem Tode. Er muß die Folgen seiner Handlungen tragen. Wenn er verurtheilt und hingerichtet wird, so werden seine Genossen erfahren, daß wir uns nicht vor ihnen fürchten. Daher lasse man der Gerechtigkeit (?!) freien Lauf. Man muß die großen Verbrecher strafen." Wörtlich mit diesen Hübner'schen Kraftsätzen und mit dem Zusatze des Fürsten: „Ich nehme die Verantwortlichkeit auf mich", wurde der fürstliche Ermordungsbefehl am 7. November durch einen Officier von Olmütz nach Wien gebracht."

Herr Dr. Max Mendheim glaubt den gegen mich erhobenen Vorwurf der „einfachen Unwahrheit" bei Aufstellung meiner Behauptung, daß Hübner am 7. November 1848 in Olmütz diese Rolle gespielt und das auch in seinem Tagebuche zugestanden habe, einfach damit begründen zu können, daß er sagt: „Denn Hübner schreibt ausdrücklich, „Fürst Felix erkannte sogleich, welchen Sturm die Aburtheilung und Hinrichtung Blum's in Frankfurt und ganz Deutschland entfesseln würde; dennoch zögerte er nicht einen Augenblick, seinen Schwager zu bitten, er möge Blum vor das Kriegsgericht stellen", und zählt dann alle die Gründe, die ihn dazu bewogen und die Hans Blum fälschlich dem Grafen Hübner unterschiebt, als des Fürsten eigene Gedanken auf."

So „einfach" liegt aber die Sache nicht, sondern folgendermaßen. Der — wie auch ich erzähle — formell allerdings vom Fürsten Schwarzenberg ausgehende („ich nehme die Verantwortung auf mich") Tödtungsbefehl nach Wien vom 7. November — Herr v. Hübner hatte ja nichts zu befehlen — war veranlaßt durch folgenden Vorgang. Am 6. November hatte nämlich der Schwager des Fürsten Felix, der Bezwinger Wiens, Fürst Windischgrätz, dem Schwager Felix in Olmütz von Wien aus brieflich mitgetheilt, daß am 4. November die beiden deutschen Parlamentsabgeordneten Blum und Fröbel — übrigens nur als „paßlose Ausländer" und nicht unter dem Verdachte irgend einer Unthat — in ihren Hotelbetten in Stadt London früh 5 Uhr, und nicht mit den Waffen in der Hand, „in militairgerichtlichen Gewahrsam genommen" worden seien, und Fürst Windischgrätz „die Absicht habe, sie einfach aus Oesterreich ausweisen zu lassen" — was abermals beweist, daß Fürst Windischgrätz nicht den Schatten eines Verdachts- oder Anklagegrundes gegen Robert Blum hatte. Er glaubte außerdem aber durch die „einfache Ausweisung" der beiden deutschen Abgeordneten dem Schwager Felix einen Gefallen zu thun, da Blum und Fröbel am 5. November an den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt ein Schreiben gerichtet hatten, in welchem sie unter Berufung auf das Reichsgesetz vom 30. September 1848 vermöge ihrer Unverletzlichkeit als Abgeordnete ihre sofortige Freilassung verlangten. Dieses Schreiben sandte Fürst Windischgrätz statt nach Frankfurt dem Schwager Felix mit nach Olmütz.

Fürst Windischgrätz also wußte bis zum 6. November gar nichts von Robert Blum, was zu einem Vorwand für standrechtliches Einschreiten gegen denselben hätte dienen können, obwohl der Feldmarschall seit dem 31. October Herr der Stadt Wien war, und das Spitzelthum und die Angeberei — nach Anton Springer's classischen Schilderungen — selbst zur Zeit Metternich's in Wien noch niemals so üppig ins Kraut geschossen war, wie seit eben diesem 31. October unter der Dictatur des Fürsten Windischgrätz. Und zur selben Zeit sollte Fürst Felix Schwarzenberg im fernen Olmütz von sich aus, ohne Angeberei seines „treuen Hübner" die ganze Kette von Verbrechen Robert Blum's gekannt haben, welche in dem fürstlichen Tödtungsbefehl vom 7. November aufgezählt sind? Das unterstellt Herr Dr. Mendheim. Dabei übersieht er aber, daß Fürst Felix Schwarzenberg nach den übereinstimmenden Lebens- und Charakterschilderungen, die Anton Springer, Heinrich v. Sybel und namentlich Otto v. Bismarck in seinen Berichten und Briefen aus Frankfurt a. M., in Bezug auf die Kenntniß der Zeitgeschichte, des bestehenden Staats- und Verfassungsrechtes u. s. w., weitaus der ungebildetste und unwissendste Mann war, den Oesterreich jemals zum Leiter seiner Politik erhoben hatte — und das wollte schon etwas sagen! Außerdem aber war Robert Blum's Name erst seit etwa 1845 über die Grenzen Sachsens hinausgedrungen, und Fürst Felix Schwarzenberg hatte sich schon seit 1838 und bis einschließlich des Jahres 1848 — so weit ihn seine verliebten Abenteuer überhaupt zu Geschäften und Studien Zeit ließen — nur um die politischen Angelegenheiten der Höfe bekümmert, bei denen er seit 1838 als österreichischer Gesandter accreditirt war, 1838 bei den Höfen von Turin und Parma, von 1846 bis Anfang April 1848 bei dem König Bomba von Neapel. Dann focht er bis zum Herbst unter den kaiserlichen Truppen in Oberitalien. „Wer den abgelebten Mann" (geboren 1800, also erst 48 Jahre alt) „mit dem matten Auge, den müden Zügen hier (in Neapel) sah", sagt Anton Springer, „mußte seine Laufbahn für abgeschlossen halten." Studien über Robert Blum's Leben und Wirken anzustellen, war gewiß das Letzte, was Fürst Felix seit seiner Anwesenheit im Hoflager von Olmütz (seit Mitte October bis zum 7. November) für nothwendig hielt. Aus seinem Wissen und seinem Haupte ist daher die blutige Anklage gegen Robert Blum und die Aufzählung aller todeswürdigen angeblichen Frevel des „großen Verbrechers" sicherlich nicht entsprungen, die oben aus dem fürstlichen Tödtungsbefehl vom 7. November wörtlich angeführt wurden.

Ganz abgesehen von dieser Impotenz des Wissens des Fürsten Felix zu solcher Leistung, läßt aber das Tagebuch des Herrn von (späteren Reichsgrafen) Hübner dessen Antheil an dem Plan und den Vorwänden der Tödtung Robert Blum's so deutlich erkennen, daß ich mit vollem Recht von seinem „Geständniß" sprechen konnte. Denn zunächst versäumt Herr v. Hübner nicht, an zahlreichen Stellen seines Tagebuches die weltgeschichtliche Bedeutung seiner Rathschläge von 1848 bis 1849 in das gebührende Licht zu setzen, indem er namentlich den Fürsten Schwarzenberg immer von „seinem treuen Hübner, seiner rechten Hand" reden läßt. Es wäre also geradezu undenkbar gewesen, wenn Fürst Schwarzenberg „seinen treuen Hübner, seine rechte Hand" bei dem vom Fürsten Felix selbst als ungewöhnlich folgenreich erkannten Schritte der Tödtung Blum's nicht zu Rathe gezogen und vollends gegen Hübner's Rath „die Verantwortung auf sich genommen" hätte. Aber gerade diese Mitwirkung Hübner's an diesem Entschlusse gesteht Hübner's Tagebuch ausdrücklich zu. Selbstverständlich nämlich war der Brief des Fürsten Windischgrätz vom 6. November an den Schwager Felix in Olmütz ein durchaus geheimes Schriftstück. Ebenso die Antwort Schwarzenberg's an Windischgrätz vom 7. November (der Tödtungsbefehl). Nun gesteht aber Hübner's Tagebuch (S. 288) ausdrücklich, daß Hübner diese beiden geheimen Schriftstücke so genau gekannt hat, daß er noch 43 Jahre später (1891) bei Herausgabe seines „Tagebuches" deren Inhalt wörtlich „aus dem Gedächtniß citiren" konnte. Wenn Fürst Schwarzenberg mit dem „treuen Hübner" nicht über diese geheimen Schriftstücke hätte berathen wollen und wirklich berathen hätte, so wäre ihre Bekanntgabe an Hübner völlig zwecklos gewesen.

Aber das „Geständniß Hübner's, daß er der Rathgeber und Anstifter der Ermordung Robert Blum's gewesen, leuchtet aus dem „Tagebuch" noch viel klarer hervor. Zunächst besaß Herr v. Hübner das zu dieser That erforderliche Maß von Haß und Rachsucht gegen Robert Blum, wie die lange Kette von wissentlichen Verleumdungen Hübner's gegen Robert Blum beweist, die auch Herr Dr. Mendheim theilweise vorträgt. Robert Blum hatte als Leipziger Stadtverordneter die frechen Einmischungen, die sich der österreichische k. k. Generalconsul Hübner in Leipzig in städtischen wie sächsischen Angelegenheiten erlaubte, tapfer gerügt und dadurch die Abberufung und Kaltstellung Hübner's bewirkt. Das hatte der Herr Baron noch an Blum zu rächen. Außerdem erschien es dem Jesuiten Hübner als verdienstliches Werk, den Deutschkatholiken Robert Blum unschädlich zu machen. Am klarsten aber zeigt der Wortlaut des Tödtungsbefehls vom 7. November, wie ihn das Tagebuch (S. 288) „aus dem Gedächtniß citirt", die Mitwirkung und Anstiftung Hübner's zu dieser That. Denn sämmtliche „Gründe" für diesen Tödtungsbefehl sind erlogen und zwar von Hübner erlogen, wörtlich oder dem Sinne nach sich deckend mit den Lügen, die Hübner schon auf den Seiten 286 bis 288 (der Seite, die den Tödtungsbefehl im Wortlaut bringt) über Robert Blum geleistet hat und abermals wort- oder sinngetreu gleichlautend mit den Lügen, die Hübner S. 289 bis 292 seines Tagebuches zur Verleumdung seines Opfers und zur Begründung des schönen Bekenntnisses Hübner's (S. 290) vorbringt: „Indem Fürst Felix Blum's Proceß verlangte, vollzog er einen Act der Gerechtigkeit, des Muthes, der Politik." Man erkennt aus diesem Geständnisse einer edlen Seele also ohne Weiteres auch, in welchem Sinne der „treue Hübner" „seinen" Fürsten Felix an jenem 7. November berathen hat.

Diese Hübner'schen Lügen begannen, wie bei deren wörtlicher Anführung oben gezeigt wurde, mit dem Satze: „Blum's Privilegien als Mitglied des Frankfurter Reichstages" (d. h. des Unverletzlichkeitsgesetzes vom 30. September 1848) „haben keine gesetzliche Kraft in Oesterreich. Die Privilegien des Standrechtes sind die einzigen, welche er hierzulande beanspruchen kann." Hübner wiederholt diese Lüge auf eigene Verantwortung auf Seite 290. Wäre Fürst Schwarzenberg selbst der Urheber dieser Fälschung gewesen, so würde er natürlich auch dabei beharrt haben. Aber als Fürst Schwarzenberg am 8. November von Leuten, die im Recht bewandert waren, zu seinem Schrecken erfuhr, daß das deutsche Reichsgesetz vom 30. September am 5. October in der amtlichen Wiener Zeitung mit Gesetzeskraft für Oesterreich verkündet sei, der „treue Hübner" also, im Gefolge seiner Ordensregel, daß der Zweck das Mittel heilige, „seinen Fürsten Felix" belogen habe, fertigte er noch am 8. November eiligst einen Officier nach Wien ab mit dem Befehl an Windischgrätz: die Reichstagsabgeordneten sofort freizulassen. Dieser Befehl traf am Morgen des 9. November in Wien ein — leider aber erst, nachdem Robert Blum bereits erschossen war! Obwohl wir dieses Schreiben Schwarzenberg's vom 8. November bereits seit 28 Jahren aus A. v. Helfert's „Geschichte Oesterreichs" kennen, so sagt doch Herr v. Hübner in seinem Tagebuche kein Wort davon, weil er damit auch noch rundweg hätte einräumen müssen, daß seine zielbewußten Lügen die Ermordung Robert Blum's herbeiführten.

SLUB
Wir führen Wissen.